



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 18/2010

Düsseldorf, den 29. Juni 2010

- Seite 2 Ordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8. Juni 2010
- Seite 5 Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den englischsprachigen Master-Studiengang „General Management“ (MPO-englisch) an der Düsseldorf Business School GmbH (DBS) vom 26. Mai 2010
- Seite 7 Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Endodontologie der Düsseldorf Dental Academy GmbH an der Heinrich-Heine-Universität mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28. Mai 2010
- Seite 20 Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Endodontologie der Düsseldorf Dental Academy GmbH an der Heinrich-Heine-Universität mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28. Mai 2010
- Seite 25 Ordnung zur Weitergeltung von Vorschriften über den Hochschulzugang in Studiengängen der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14. Juni 2010
- Seite 27 Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 14. Juni 2010
- Seite 28 Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Master-Studiengänge Master of Business Administration und Master of Finance (MPO) an der Düsseldorf Business School GmbH (DBS) vom 14. Juni 2010

**Ordnung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung
einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors an der Juristischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 08.06.2010**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW.2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität-Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Rektorin oder der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann Persönlichkeiten, die nicht hauptberuflich an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Lehrende tätig sind, die Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors an der Juristischen Fakultät verleihen.

(2) Der Titel einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors wird in Erwartung verliehen, dass die zu ehrende Persönlichkeit eine enge Bindung an die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf pflegt und sich auf ihrem Fachgebiet nachhaltig und aktiv an Forschung und Lehre, einschließlich hierauf bezogener Prüfungen, der Juristischen Fakultät beteiligt.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung des Titels einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors besteht nicht.

§ 2

(1) Die Verleihung des Titels der Honorarprofessorin oder des Honorarprofessors setzt voraus, dass die zu ehrende Persönlichkeit hervorragende Leistungen auf einem an der Juristischen Fakultät vertretenen Fachgebiet erbracht hat, die den Anforderungen für die Berufung hauptamtlicher Professorinnen und Professoren entsprechen.

(2) Weitere Voraussetzung ist eine in der Regel wenigstens fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Hierbei wird ein reguläres Lehrdeputat von zwei Semesterwochenstunden zuzüglich veranstaltungsbezogener Prüfungen zugrunde gelegt.

(3) Die zu ehrende Persönlichkeit muss die Gewähr dafür bieten, dass sie ihr fachliches Wissen und ihre beruflichen Kompetenzen in vorbildlicher Weise zum Nutzen der Fakultät nachhaltig einsetzen wird. Insbesondere soll sie bis zum Zeitpunkt der für hauptamtliche Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren geltenden Altersgrenze ein regelmäßiges Lehrdeputat von zwei Semesterwochenstunden zuzüglich hierauf bezogener Prüfungstätigkeiten wahrnehmen.

§ 3

(1) Die Verleihung der Rechtsstellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf die Übertragung des Amtes einer Professorin oder eines Professors oder eines anderen Amtes. Für die regelmäßig zu erbringenden Lehr- und Prüfungstätigkeiten wird kein Honorar bezahlt.

(2) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung Professor oder Professorin aus einem anderen Grunde führen kann.

§ 4

(1) Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor kann nur von mindestens drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gestellt werden.

(2) Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Ihm sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche bzw. berufliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen erkennbar ist,
2. Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen und/oder Nachweis der fachbezogenen Leistungen in der Praxis,
3. Nachweis einer erfolgreichen selbständigen Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
4. Darlegung der Gründe für die angestrebte enge Verbindung,
5. Angaben über die von der oder dem Vorgeschlagenen wahrzunehmenden wissenschaftlichen Aufgaben des Fachgebiets,
6. Polizeiliches Führungszeugnis.

(2) Anhand dieser Unterlagen entscheidet der Fakultätsrat über die Einleitung des Verfahrens.

(3) Der Fakultätsrat holt ein auswärtiges Gutachten einer fachnahen Professorin oder eines fachnahen Professors ein, das sich mit den Voraussetzungen nach § 2 befasst.

(4) Der Fakultätsrat beschließt nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen und Gutachten die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors.

(5) Die Dekanin oder der Dekan fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit den ggf. abgegebenen Sondervoten sowie den in Absatz 1 bis Absatz 3 aufgeführten Unterlagen an den Rektor weiter.

§ 5

(1) Die Verleihung der Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte ohne zwingenden Grund die Lehr- und Prüfungstätigkeit an der Universität über zwei Jahre hinweg nicht ausgeübt hat, ohne dass die für hauptamtliche Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren geltende Altersgrenze überschritten wurde.

(2) Die Verleihung der Bezeichnung soll zurückgenommen werden, wenn der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin das Ansehen der Fakultät oder der Universität durch sein Verhalten schädigt. Sie ist zurück zu nehmen, wenn der Betroffene rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wurde, die eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hätte.

(3) Die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors kann ferner zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei

einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

§ 6

Nach Aushändigung der Urkunde durch die Dekanin oder den Dekan der Juristischen Fakultät stellt sich die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor in einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor. Ort und Zeit der Antrittsvorlesung werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit der Honorarprofessorin oder dem Honorarprofessor festgelegt.

§ 7

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 02.03.2010.

Düsseldorf, den 08.06.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
für den englischsprachigen Master-Studiengang „General Management“
(MPO-englisch) an der Düsseldorf Business School GmbH (DBS)
vom 26.05.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I:

Die Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den englischsprachigen Master-Studiengang „General Management“ (MPO-englisch) an der Düsseldorf Business School GmbH (DBS) vom 07.10.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Änderungen:

a) Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Nachweis hinreichender Englischkenntnisse und logisch-methodischer Kompetenzen. Der Nachweis kann durch einen TOEFL- oder IELTS-Tests bzw. einen GMAT-Test erbracht werden. Alternativ können die entsprechenden Kenntnisse im Auswahlgespräch gemäß Abs. 4 überprüft und festgestellt werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss (§ 5) stellt fest, ob die Bewerberinnen und Bewerber die fachlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Studium nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) erfüllen. Soweit dies zutrifft, werden die Bewerbungsunterlagen an die Düsseldorf Business School GmbH mit dieser Feststellung weitergeleitet.“

c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wissenschaftliche Geschäftsführer der Düsseldorf Business School GmbH befindet im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat über die endgültige Zulassung der sowohl gemäß Absatz 2 zulassungsberechtigten als auch nach Absatz 3 zulassungsgerechten Bewerberinnen und Bewerber und teilt die Entscheidung der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit.“

2. §7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Auch im Anrechnungsfall müssen mindestens 30 Leistungspunkte im englischsprachigen Studiengang „General Management“ an der Düsseldorf Business School erbracht werden. Die Master-Arbeit kann nicht anerkannt werden.

3. §10 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Prüfungsdauer einer Klausurarbeit zu einem Pflichtmodul beträgt 180 bis 360 Minuten; sie kann auf Teilprüfungen aufgeteilt werden.

Artikel II:

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. März 2010.

Düsseldorf, den 26.05.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans-Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
Endodontologie der Düsseldorf Dental Academy GmbH an der
Heinrich-Heine-Universität
mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.)
der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
vom 28.05.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV, NRW 2009. S. 308) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Ziel des Studiengangs
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 5 Zuständigkeit, Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienbegleitende Prüfungen
- § 9 Zulassung zu den Prüfungen
- § 10 Durchführung der Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Kreditpunkte
- § 13 Zulassung zur Masterarbeit
- § 14 Annahme und Ablehnung der Zulassung
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung
- § 20 Zeugnis/ Diploma Supplement
- § 21 Urkunde
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Endodontologie ist ein weiterbildender Studiengang gemäß § 62 Abs. 3 HG.

(2) Das Ziel des Masterstudiengangs Endodontologie ist die Ausbildung von Spezialisten im Bereich der Endodontologie. Insgesamt soll die Professionalität der Teilnehmer/-innen sowohl hinsichtlich des aktuellen wissenschaftlichen Standards als auch der praktischen Tätigkeit im Bereich Endodontologie gesteigert werden. Die Teilnehmer/-innen werden im Bereich Endodontologie für die Praxis und / oder eine wissenschaftliche Tätigkeit in Lehre bzw. Forschung vorbereitet. Das Erreichen dieses Zieles wird durch einen interdisziplinären, praxis- und forschungsorientierten Unterricht verwirklicht und wird kontinuierlich anhand von Evaluationen systematisch weiterentwickelt. Der Studiengang zeichnet sich durch seine besondere Nähe zur medizinischen Forschung und zur Organisation und Praxis der zahnmedizinischen Behandlung aus.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang MSc Endodontologie der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf an der Düsseldorf Dental Academy sind:

- 1 Ein zahnmedizinischer Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (240 Credit Points) und
2. eine in Deutschland anerkannte zahnärztliche Approbation und
3. Nachweis anschließender allgemein-zahnärztlicher Tätigkeit in einer Praxis von mindestens 2 Jahr und
4. gute Deutschkenntnisse

(2) Die Zulassung für den Studiengang erfolgt einmal im Jahr. Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Science“, §1, der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf an der Düsseldorf Dental Academy geregelt.

(3) Der Masterstudiengang in Endodontologie hat eine Kapazität von 25 Teilzeitstudienplätzen pro Jahr.

§ 3 Mastergrad

- (1) Nach erfolgreicher Absolvierung des Studienganges wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat insgesamt 60 Kreditpunkte aus dem erfolgreichen Abschluss der Module nach § 8 und der Masterarbeit nach § 15 und § 16 erworben hat.

§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang ist ein berufsbegleitendes Studium, das im Umfang von vier Fachsemestern innerhalb von zwei Jahren absolviert werden kann. In diesen Zeitraum ist die Erstellung der Masterarbeit mit eingerechnet.
- (2) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so geordnet, dass das Studium in der Regelstudienzeit (vier Semester, berufsbegleitend) abgeschlossen werden kann.

§ 5 Zuständigkeit, Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Leitung des Studienganges verantwortlich. Zur Durchführung dieser Aufgaben bildet sie einen Prüfungsausschuss.

(1) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt und besteht aus drei Mitgliedern; einem Mitglied des Studiendekanats der Med. Fakultät der Heinrich-Heine-Universität sowie 2 Mitgliedern des Dozentenkollegiums, von denen mindestens einer den Tätigkeitsschwerpunkt Endodontologie nachweisen können sollte. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Stellvertreterin bzw. Stellvertreter endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitgliedes.

(4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten und die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Er berichtet der Fakultät über die Durchführung des Auswahlverfahrens bei der Zulassung zum Studium und die Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er entscheidet über die Zulassung zum Studium, über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und über die Zulassung zur Masterarbeit. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung von Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer

(1) Als Prüferinnen und Prüfer können diejenigen bestellt werden, die nach den gesetzlichen Regelungen und prüfungsrechtlichen Grundsätzen prüfungsberechtigt sind und im Rahmen des Studiengangs mit der Lehre beauftragt wurden.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer für die studienbegleitenden Prüfungen vier Wochen vorher bekannt gegeben werden.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) In anderen Studiengängen erbrachte Studienleistungen sowie weitere Vorleistungen gemäß den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 sowie vom 18.09.2008 werden angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(2) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von ausländischen Studienleistungen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 8

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen stellen sicher, dass die in einem Modul bearbeiteten wissenschaftlichen Themen und Methoden von den Studierenden verstanden und selbständig angeeignet werden. Im Studiengang werden daher studienbegleitende Prüfungen durchgeführt. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungen sind dabei jeweils die Inhalte der Lehrveranstaltungen eines Moduls. Voraussetzung für die Teilnahme an den studienbegleitenden Prüfungen ist der regelmäßige Besuch der Veranstaltungen.

(2) In jedem Modul sind studienbegleitende Prüfungen oder Modulteilprüfungen vorgesehen, die als Klausuren, Präsentationen, schriftliche Falldarstellungen oder klinischer Patientenbehandlung durch die Studierenden durchgeführt werden.

(3) Die Modulteilprüfungen werden nach Maßgabe von § 17 benotet.

(4) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde.

(5) Eine nicht bestandene Modulteilprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 9

Zulassung zu den Prüfungen

Zu jeder einzelnen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung anmeldet, an der Düsseldorf Dental Academy GmbH zugelassen ist
2. die 80 %ige Anwesenheit in den festgelegten Kursen der jeweiligen Module erfüllt hat und
3. noch nicht länger als 4 Jahre im Weiterbildungsstudiengang zugelassen ist.

§ 10

Durchführung der Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen erfolgen in Form einer Klausur, Präsentation, schriftliche Falldarstellung oder klinischer Patientenbehandlung.

(2) Im Falle der Klausur entspricht der Zeitaufwand mindestens dreißig Minuten.

(3) Die schriftliche Falldarstellung wird anhand eines Beurteilungsbogens durch die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer bewertet werden.

(4) Die klinische Patientenbehandlung wird anhand eines Beurteilungsbogens durch die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer bewertet werden.

(4) Präsentationen als studienbegleitenden Prüfungen sollten eine Höchstdauer von fünfzehn Minuten zuzüglich einer ca. 10 minütigen Diskussion betragen.

(5) Die Benotung der Prüfungen erfolgt durch die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfer.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin angesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12 Kreditpunkte

(1) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erhalten die Studierenden so viele Kreditpunkte, wie es dem Studienaufwand an Stunden entspricht. Insgesamt müssen aus dem erfolgreichen Abschluss der Module 60 Kreditpunkte erworben werden.

(2) Die Zahl der Kreditpunkte, die pro Modul vergeben werden, regelt die Studienordnung.

(3) Mindestens 30 Kreditpunkte sind Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit, die mit 16 Kreditpunkten bewertet wird.

§ 13 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

- an der Düsseldorf Dental Academy GmbH für den weiterbildenden Studiengang Endodontologie mit dem Abschluss „Master of Science“ zugelassen ist;
- Lehrveranstaltungen der in der Studienordnung festgeschriebenen Module besucht, die entsprechenden studienbegleitenden Prüfungen bestanden und dabei mindestens 30 Kreditpunkte erworben hat
- nicht länger als 4 Jahre im Weiterbildungsstudiengang zugelassen ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Abschlussprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat und ob sie oder er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
3. Vorschläge für den Themenbereich der Masterarbeit und für eine Betreuerin oder einen Betreuer der Arbeit.

§ 14 Annahme und Ablehnung der Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 13 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat die entsprechende Prüfung in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Masterarbeit

(1) Durch die Masterarbeit soll die Befähigung nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Endodontologie bezogene Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen schriftlich zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von einer nach § 6 prüfungsberechtigten Person betreut werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Arbeit zu machen. Diese sollen berücksichtigt werden. Das Thema wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer vergeben.

(3) Die Masterarbeit kann auch in einer anderen wissenschaftlichen Forschungseinrichtung außerhalb der Universität Düsseldorf erstellt werden. Die Betreuung und Bewertung der Arbeit erfolgt gemäß § 16.

(4) Die Masterarbeit kann erst nach Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt neun Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Arbeit sind so auszuwählen, dass die Arbeit in der vorgegebenen Frist von neun Monaten bearbeitet werden kann. Sie kann einmal zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Rücksprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis

zu einem Monat verlängert werden. Die Verlängerung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich zu bestätigen.

(6) Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(7) Die Masterarbeit kann, nach Wahl des Studierenden, in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 16

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.

(2) Die Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Gutachterinnen oder Gutachter soll die oder der von der Kandidatin oder von dem Kandidaten vorgeschlagene Betreuerin oder Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

(3) Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note der Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1.0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 1.0 oder wenn eine Bewertung nicht mindestens 4.0 ist, wird eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hinzugezogen. Sind zwei der drei Bewertungen "nicht ausreichend", wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet. In allen anderen Fällen wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. § 17 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Masterarbeit geht mit einem Gewicht von 25% in die Gesamtnote ein.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die vergebenen Noten werden gemäß des Beschlusses der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz als nationale Noten vergeben und anschließend wie folgt auf die Gruppe umgerechnet:

A = die besten 10%

B = die nächsten 25%

C = die nächsten 30%

D = die nächsten 25%

E = die nächsten 10%

FX= nicht bestanden- es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistung anerkannt werden kann

F = nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

(4) Die Gesamtnote aller Prüfungen wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten aller studienbegleitenden Prüfungen und der Note der Masterarbeit gebildet.

(5) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,1 bis 5,0 = nicht ausreichend.

Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit

Auszeichnung“ (excellent) erteilt, wenn die schriftliche Abschlussarbeit mit „sehr gut“ bewertet wurde und der gebildete Mittelwert nicht über 1,5 liegt.

(5) Bei der Bildung der Durchschnittsnote und der Gesamtnote nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann - mit einem neuen Thema - bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden.

(2) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch erneut zur Masterarbeit zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 19 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen einschließlich der Masterarbeit bestanden (Gesamtnote mindestens „ausreichend“ = 4,0) und insgesamt 60 Kreditpunkte erworben worden sind.

(2) Bestandene studienbegleitende Prüfungen werden bescheinigt. Ist eine Modulabschlussprüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über nicht bestandene Prüfungen ist mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Jede nicht bestandene studienbegleitende Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 20 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Sobald eine Kandidatin oder ein Kandidat alle Abschlussprüfungen, inklusive der Masterarbeit, bestanden hat, ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, das Zeugnis und Diploma Supplement auszustellen.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der Abschlussprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und das Ausstellungsdatum.

(4) Zusätzlich zum Diploma Supplement erhält der Kandidat oder Kandidatin das Transcript of Records. Dies ist eine Zusammenstellung der absolvierten Module, der jeweiligen Noten und Endnote. Das Transcript of Records ist von dem oder der Leiter/-in des akademischen Prüfungsamtes der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf zu unterzeichnen.

§ 21 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan / der Dekanin der Medizinischen Fakultät unterzeichnet und mit Siegel der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf versehen.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

(1) Der verliehene Grad kann wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Über die Aberkennung des Grades entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 29.04.2010.

Düsseldorf, den 28.05.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang
Endodontologie der Düsseldorf Dental Academy GmbH an der
Heinrich-Heine-Universität
mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.)
der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 28.05.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Beginn, Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Durchführung des Studiengangs und Studienberatung
- § 5 Studienbegleitende Prüfungen und ihre Bewertung
- § 6 Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 7 Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen
- § 8 Studienabschluss
- § 9 Studienentgelte
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Weiterbildungsstudiengangs Endodontologie mit dem Abschluss „Master of Science“ auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang in Endodontologie mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“, der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.05.2010.

§ 2

Ziele des Studienganges

(1) Das weiterbildende Studium Endodontologie ist ein weiterbildender Masterstudiengang gemäß § 62 Abs. 3 HG.

(2) Das Ziel des Masterstudiengangs Endodontologie ist die Ausbildung von Spezialisten im Bereich der Endodontologie. Insgesamt soll die Professionalität der Teilnehmer/-innen sowohl hinsichtlich des aktuellen wissenschaftlichen Standards als auch der praktischen Tätigkeit im Bereich Endodontologie gesteigert werden. Die Teilnehmer werden im Bereich Endodontologie für die Praxis und / oder eine wissenschaftliche Tätigkeit in Lehre bzw. Forschung weitergebildet. Das Erreichen dieses Zieles wird durch einen eher praxisorientierten Studiengang verwirklicht und wird kontinuierlich anhand von Evaluationen systematisch weiterentwickelt. Der Studiengang zeichnet sich sowohl durch seine Praxisnähe als auch durch seine anwendungsorientierte Forschung aus.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen, Beginn, Dauer und Umfang des Studiums

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang M.Sc. Endodontologie an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf sind:

- 1 Ein zahnmedizinischer Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (240 Credit Points) und
2. eine in Deutschland anerkannte zahnärztliche Approbation und
3. Nachweis anschließender allgemein-zahnärztlicher Tätigkeit in einer Praxis von mindestens 2 Jahr und
4. gute Deutschkenntnisse

Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang „Endodontologie“.

(2) Der Masterstudiengang in Endodontologie hat eine Kapazität von 25 Teilzeitstudienplätzen pro Jahr.

(3) Das Studium kann einmal jährlich aufgenommen werden.

(4) Der Weiterbildungsstudiengang ist ein berufsbegleitendes Studium, das innerhalb von zwei Jahren im Umfang von vier Semestern absolviert werden kann. In diesen Zeitraum ist die Erstellung der Masterarbeit mit eingerechnet.

(6) Der Studienumfang beträgt 60 Credits gemäß ECTS. Dies entspricht einer Arbeitsbelastung von 1800 Stunden.

§ 4

Durchführung des Studiengangs und Studienberatung

(1) Für konzeptionelle Fragen der Organisation, Inhalte und Durchführung des Studiengangs ist die Studiengangsleitung zuständig.

(2) Sie ist befugt hierzu eine Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten einzurichten.

(3) Für Prüfungsfragen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(4) Der Studiengang sorgt für eine studienvorbereitende und studienbegleitende Fachberatung. Er stellt hierzu geeignete personelle Ressourcen in Form einer Studiengangskoordination. Ebenso werden geeignete Informationsmaterialien bereit gestellt.

§ 5

Studienbegleitende Prüfungen und ihre Bewertung

(1) In jedem Modul sind studienbegleitende Prüfungen vorgesehen, die nach Kreditpunkten gewichtet werden.

(2) Jede studienbegleitende Prüfung wird benotet. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 6

Inhalte und Aufbau des Studiums

(1) Das Curriculum verläuft über vier Semester, während dessen die Studenten intensiv in allen zentralen Bereichen der internationalen Endodontologie und Forschung unterrichtet werden. Diese Bereiche sind:

- (a) Angewandte Grundlagen
- (b) Wissenschaftlich-endodontologische Methodik
- (c) Interdisziplinäre Fächer
- (d) Präklinische Übungen
- (e) Klinische Endodontie
- (f) Begleitendes Klinisches Training
- (g) Forschungsprojekt
- (h) Masterthesis

Der Hauptteil der klinischen Tätigkeiten am Patienten findet in der eigenen Praxis des Studierenden statt und der theoretische Teil der Lehre wird an der Westdeutschen Kieferklinik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf unterrichtet. An ihrer Durchführung sind habilitierte und promovierte Lehrende des Faches ‚Endodontologie‘ und Lehrbeauftragte der Düsseldorf Dental Academy GmbH an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf beteiligt. Der Unterricht findet entweder in deutscher oder in englischer Sprache statt.

§ 7

Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

Die Didaktik im Weiterbildungsangebot des Master of Science Endodontologie folgt für alle Ausbildungsbereiche jeweils einer dreifachen Zielsetzung, welche 1. die Einführung in Konzepte und Methoden, 2. die Interdisziplinarität erfordernde problemorientierte Analyse und 3. die praktische Anwendung der Erkenntnisse umfasst. Daher werden verschiedene Formen von Veranstaltungen vorgesehen:

- Vorlesungen: Durch die Vorlesung soll Wissen möglichst effizient an die Studierenden vermittelt werden. Um die Grundkenntnisse zu verstärken und die praktischen Übungen parallel zu unterstützen werden Vorlesungen in allen vier Semestern durchgeführt.
- Übungen: Sie dienen dazu, den in der Vorlesung vermittelten Stoff einzuüben und anhand von Aufgaben zu vertiefen. Die Lehrveranstaltungsform versteht sich demnach als komplementäres Angebot zur Vorlesung. Inhalt und Aufbau der Übungen nehmen auf die praktischen Ziele des Studiums Rücksicht und zielen – zumindest teilweise – auf die Entwicklung berufsrelevanter Fähigkeiten und Kompetenzen ab. Übungen dienen weiterhin oftmals der Vorbereitung auf eine Klausur, in welcher der Wissenskanon des Gegenstandsbereichs der Vorlesung abgefragt wird. Der Ablauf einer Übung kann unterschiedlich konzipiert werden.
- Seminare: Dabei handelt es sich um Lehrveranstaltungen unter der Leitung eines/ einer Dozenten/-in, zu deren Gestaltung Studierende durch eigene Arbeiten (z. B. Fallpräsentationen) beitragen. Interaktive Diskussionen und Gruppenarbeiten während des Seminars dienen der Vertiefung und Anwendung des in einer Vorlesung erworbenen Wissens.
- Problemorientiertes Lernen: Hierbei handelt es sich um eine, für Unterrichtszwecke erstellte Schilderung einer Situation und ihrer Einflussfaktoren, welche sowohl die aktive Auseinandersetzung mit dem Inhalt als auch konkretes Handeln des Lernenden bezweckt. Die Lösung wird dabei in der Regel offen gelassen, die Lernenden sollen selbst ein plausibles Ergebnis erarbeiten. Fälle, welche die Lösung mitliefern und die Lernenden zur Diskussion darüber und zur Suche nach Alternativen ermuntern sollen, werden zusätzlich erarbeitet.
- Fall-Präsentation: Dabei handelt es sich um aktuelle, interessante oder schwierige Fälle, die in der Behandlung der Studenten vorgekommen sind. Anhand einer Power Point Präsentation werden solche Fälle durch die Studierenden, mit Hilfe Röntgenaufnahmen und klinischen Bildern vorgestellt. Diese Lehrmethode soll den Studierenden mit unterschiedlichen Fällen und Behandlungsmöglichkeiten vertraut machen und dabei seine Kenntnisse vertiefen.

- Literaturrecherche/ Journal Club: Dieser Teil des Programms soll zu verschiedenen Inhalten detaillierte Informationen/Diskussionen mittels Literatur vermitteln. Die Kandidaten/-innen sollen zu einem kritischen Hinterfragen der Literatur hingeführt werden und in der Lage sein, gelesene Artikel zu resümieren und diskutieren. Ferner dient die Literaturrecherche zur Vorbereitung bei dem Forschungsprojekt.
- Präklinische Übungen: Diese praktischen Übungen finden am Phantom-Kopf bzw. extrahierten Zähnen statt. Dabei sollen den Studierenden die wichtigen und notwendigen Behandlungsschritte und Methoden vermittelt werden.
- Klinische Behandlung: Hierbei werden die Studierenden eigenständig die Behandlung von endodontischen Fällen vornehmen. Dies findet zum großen Teil in der eigenen Praxis statt. Ferner müssen die Studierenden in einer Woche an der Poliklinik für Zahnerhaltung und Präventive Zahnheilkunde, unter Aufsicht von den Lehrenden die Behandlung von endodontischen Problemfällen am Patienten durchführen.

§ 8 Studienabschluss

Der Weiterbildungsstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 60 Credit Points erworben worden sind. Darin enthalten ist eine Masterarbeit im Umfang von 16 Credit Points. Sie muss mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ bewertet worden sein. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29.04.2010.

Düsseldorf, den 28.05.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Ordnung zur Weitergeltung von Vorschriften über
den Hochschulzugang in Studiengängen
der Medizinischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 14.06.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW, S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW 2009, S. 308 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierten (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

§1

Die bisher getroffenen Regelungen zur Zugangsprüfung nach der Zugangsprüfungsverordnung vom 24.01.2005 gelten für die Zugangsprüfung nach Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 08.03.2010 fort.

§2

Abweichend hiervon werden folgende Prüfungsleistungen für die einzelnen Studiengänge als verbindliche Prüfungsteile festgelegt:

Studiengang	Schriftlicher Prüfungsteil	Mündlicher Prüfungsteil
Humanmedizin	Physik, Chemie	Biologie
Zahnmedizin	Physik, Chemie	Biologie

§ 3

Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Prüfungsteilleistungen, wobei jede Teilleistung mindestens als bestanden gewertet werden muss. Dementsprechend wird der mündliche Prüfungsteil nur denjenigen Prüflingen angeboten, die zuvor die beiden schriftlichen Prüfungsteile bestanden haben.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät
08.06.2010.

Düsseldorf, den 14.06.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H.M. Piper', with a large, stylized initial 'P'.

Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der
besonderen Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit
dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
vom 14.06.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW.2009, S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss "Master of Science" an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.03.2009, zuletzt geändert am 12.02.2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Formulierung "mindestens mit der Note 'gut' abgeschlossenes Studium" ersetzt durch "mindestens mit der Note '2,7' abgeschlossenes Studium" ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 4 wird die Formulierung "mindestens mit der Note 'gut' abgeschlossen" ersetzt durch "mindestens mit der Note '2,7' abgeschlossen" ersetzt

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 27.05.2010.

Düsseldorf, den 14.06.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
für die Master-Studiengänge Master of Business Administration und Master of Finance
(MPO) an der Düsseldorf Business School GmbH (DBS)
vom 14.06.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I:

Die Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Master-Studiengänge Master of Business Administration und Master of Finance (MPO) an der Düsseldorf Business School GmbH (DBS) vom 21. Januar 2003, zuletzt geändert am 23. Oktober 2007, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1a wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1a: Aufbau des Studiengangs *General Management*

(In Klammern werden diejenigen Bezeichnungen angeführt, die verwendet werden, wenn der Studiengang in englischer Sprache durchgeführt wird)

Veranstaltung	Präsenzstunden	Workload	ECTS
1. Studienabschnitt: Grundlagen (Basics) 4 Pflichtkurse		360	12
Summe 1. Studienabschnitt	128	360	12
2. Studienabschnitt: Leistungs- und Finanzprozesse (Processes and Financial Management) 4 Pflichtkurse	128	360	12
Summe 2. Studienabschnitt	128	360	12
3. Studienabschnitt: Integrations-			

management und Human Resources (Value and Environment)			
4 Pflichtkurse	128	360	12
1 Wahlpflichtkurs Nr. 20 bis 39	16	45	1,5
Summe 3. Studienabschnitt	144	405	13,5
4. Studienabschnitt: Strategisches Management und Unternehmensanalyse (Strategies and Integration Management)			
Variante 4a)			
4 Pflichtkurse	128	360	12
1 Wahlpflichtkurs Nr. 20 bis 39	16	45	1,5
Variante 4b)			oder
3 von 4 Pflichtkursen aus Nr. 12 bis 16	96	300	9
3 Wahlpflichtkurse Nr. 20 bis 39	48	105	4,5
Variante 4c)			oder
3 von 4 Pflichtkursen aus Nr. 12 bis 16	96	300	9
2 Wahlpflichtkurse Nr. 44-45, 49-50, 53-56; der Wahlpflichtkurs im 3. Studienabschnitt entfällt	64	105	4,5
Summe 4. Studienabschnitt	144	405	13,5
Masterarbeit		360	9
Gesamter Studiengang	544	1800	60

Kurse im Studiengang *General Management*

(In Klammern werden die Kurse des Studiengangs aufgeführt, wenn er in englischer Sprache durchgeführt wird.)

Pflichtkurse *General Management*

1. Betriebswirtschaftliche Zusammenhänge (Introduction to General Management)
2. Unternehmensrechnung (Financial and Management Accounting)
3. Operatives und strategisches Controlling (Operative & Strategic Accounting)
4. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen des unternehmerischen Handelns (Economics for Business)
5. Wertkettenmanagement (Value Chain Management)
6. Markt und Kunde (Marketing and Service Management)
7. Investition, Unternehmensbewertung, Portfoliomanagement (Portfolio Management, Investments, and Corporate Assessment)
8. Finanzmanagement (Financial Management and Risk)
9. Management von Geschäftsbeziehungen (Business-to-Business Marketing and Relationship Management)
10. Wert- und Kostenmanagement (Value Management & Cost Management)
11. Human Resources Management (Business Ethics & Corporate Citizenship)
12. Leadership und Organizational Behaviour (Industrial Economics)
13. Wettbewerbsanalyse und –strategien (Competition Analysis and Strategies)
14. Qualitätsmanagement, Innovationsmanagement, Projektmanagement (Technology and Innovation Management)
15. Internationale Konzernrechnungslegung (International Group Accounting)
16. Unternehmensanalyse (Organizational Behavior and Leadership)

Wahlpflichtkurse *General Management* (deutschsprachig):

20. Führen mit Zielen
21. Betriebsverfassung und Arbeitsrecht
22. Interkulturelles Management
23. Unternehmensethik und Corporate Citizenship
24. Projektmanagement
25. Branchen- und Marktanalysen
26. Persönliche Arbeitstechniken
27. Steuerplanung
28. Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen
29. Ggf. weitere aktuelle Themen aus dem Bereich *General Management*

Wahlpflichtkurse *General Management* (englischsprachig):

- EC1: International Financial Markets
- EC2: Insolvency
- EC3: Acquisition Management
- EC4: Ggf. weitere aktuelle Themen aus dem Bereich *General Management*

Wahlpflichtkurse *Finance* im Studiengang *General Management* (deutschsprachig):

30. Akquisitionsmanagement
31. Entrepreneurial Finance
32. Portfoliomanagement

33. Insolvenz und Sanierung
34. Finanzinnovationen
35. Ökonometrische Methoden der Finanzmarktanalyse
36. Finanzmärkte und Finanzinstitutionen
37. Internationale Kapitalbewegungen
38. Risikomanagement
39. Ggf. weitere aktuelle Themen aus dem Bereich Finance

Wahlpflichtkurse Gesundheitsmanagement im Studiengang General Management
(deutschsprachig)

2 Kurse aus Nr. 44-45, 49-50, 53-56

Artikel II:

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21. April 2010.

Düsseldorf, den 14.06.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.